

Der Umfang der Nachversicherungspflicht für Ordensleute

Von Bernward Hegemann OP, Köln

In der bisherigen Diskussion über die Nachversicherungspflicht der Ordensleute stand fast nur die Frage im Vordergrund: Ist die Nachversicherungspflicht überhaupt berechtigt? Verstößt sie nicht gegen das Selbstbestimmungsrecht der Kirche? Müssen deshalb diese Gesetzesbestimmungen nicht als nichtig angesehen werden? — Unabhängig um die vielfältigen Bemühungen auf rechtliche Anfechtung der Nachversicherungsbestimmungen soll hier unter sozialrechtlichem Aspekt der Umfang und Inhalt dieser Nachversicherungspflicht kommentiert werden.

1. Zunächst sind einige wichtige Begriffsunterscheidungen voranzustellen (nach Böcker, „Die Nachversicherung von ausgeschiedenen Mitgliedern geistlicher Genossenschaften“, usw.; Inaugural-Dissertation der Universität Köln, Selbstverlag 1962; S. 5, f.)

Personen, die überhaupt nicht unter die Grundregel der Versicherungspflicht fallen, sind „nicht versicherungspflichtig.“

Personen, die unter die Grundregel fallen, ohne daß eine Ausnahmenvorschrift vorliegt, sind „versicherungspflichtig.“

Personen, die unter die Grundregel fallen, aber durch eine gesetzliche Ausnahmenvorschrift von der Versicherungspflicht freigestellt sind, sind „versicherungsfrei.“

Personen, die unter die Grundregel fallen, aber nach einer Ausnahmenvorschrift auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit worden sind, sind „versicherungsbefreit“

- 2) Die Nachversicherungspflicht für ausscheidende Ordensangehörige ist im § 9, Abs. 5, AVG und § 1232, Abs. 5, RVO statuiert. Für die Beurteilung des Zeitraumes, für den die Nachversicherung durchzuführen ist, sind Art. 2, § 4, Abs. 1 AnVNG und Art. 2, § 3, Abs. 1 ArVNG mit heranzuziehen. Damit sind aber auch § 2, Ziff. 7, AVG und § 1227, Abs. 1, Ziff. 5 RVO angesprochen.
3. Die neuen Bestimmungen über die Nachversicherungspflicht von ausscheidenden Ordensmitgliedern gelten ab 1. März 1957. Ein Faktum steht damit als sicher fest: Nur bei einem Ausscheiden nach dem 1. März 1957 kommt eine Nachversicherung in Betracht.

Aber nach den genannten Artikeln der Neuordnungsgesetze wird unter bestimmten Voraussetzungen die Pflicht zur Nachversicherung auch auf die vorhergehenden Zeiten ausgedehnt. Diese Regelung hat zu unterschiedlichen Auffassungen geführt. Eckert in seinem Kommentar-

werk „Sozialversicherungsgesetze“ geht auf unsere spezielle Frage, bis wann sich die Nachversicherung zurückerstrecken kann, nicht ein. Er stellt nur fest, daß eine Nachversicherung nicht möglich ist, wenn das Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung vor dem 1. Oktober 1923 erfolgt ist. Diese Feststellung kann sich aber nur auf die Nachversicherung von ausgeschiedenen Angehörigen des öffentlichen Dienstes beziehen. Mangels fehlender Einzelabhandlungen müssen wir selbst aus dem Textbefund die Frage klären.

Böcker (a.a.O. S. 74 ff.) scheint die Ansicht zu vertreten, daß die zeit-räumliche Wirksamkeit der Nachversicherung nicht über den Tag des Inkrafttretens der neuen Gesetze, also über den 1. März 1957 hinausreicht. Eine Nachversicherung für Ordensleute für die Zeit vor Inkrafttreten der Neuregelungsgesetze käme nur unter zwei Voraussetzungen in Frage: Es muß unter dem alten Recht für diese Personen Versicherungsfreiheit bestanden haben und diese Versicherungsfreiheit muß mit Rücksicht auf die Gewährleistung einer lebenslänglichen Versorgung durch die Ordensgemeinschaft eingeräumt worden sein. Aber diese Bedingung können wir schon außer acht lassen, denn es genügt der Nachweis, daß Ordensleute nicht versicherungsfrei waren oder mit anderen Worten: Ordensleute waren nicht versicherungspflichtig. Denn eine Versicherungsfreiheit setzt zumindest unter der Herrschaft des alten Rentenrechts ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis voraus. Die Rentengesetze haben aber vor dem 1. März 1957 ein solches überhaupt abgelehnt, da die Tätigkeit eines Ordensmitgliedes innerhalb seiner klösterlichen Gemeinschaft nicht auf arbeitsrechtlichen Bedingungen beruhte. Das alte Rentenrecht enthielt nämlich keine Bestimmung, die die Ordensleute von der Rentenversicherungspflicht befreite. Die Bestimmungen des § 2, Ziff. 7, AVG und des § 1227, Abs. 1 Ziff. 5, sind erstmalig durch die Renten-neuregelungsgesetze von 1957 in das AVG bzw. in die RVO aufgenommen worden. Aber auch hier wird nur für einen kleinen Teil von Ordensleuten gleichzeitig eine grundsätzliche Versicherungspflicht und unter bestimmten Voraussetzungen eine Versicherungsfreiheit ausgesprochen. Damit sind aber nach wie vor Ordensleute, bis auf die scharf umgrenzte Ausnahme, nicht versicherungspflichtig. Der Zustand in der Vergangenheit besteht also auch heute noch weiter. Deshalb ist festzuhalten, daß für Ordensleute eine Nachversicherung für die Zeit vor Inkrafttreten der Neuregelungsgesetze rechtlich nicht möglich ist, daher auch nicht in Betracht kommen kann, weil bei Ordensleuten in der Vergangenheit gar keine Versicherungsfreiheit vorgelegen hat, die ja ihrerseits das grundsätzliche Bestehen der Versicherungspflicht voraussetzt.

Diese Auffassung wird durch den Text der Neuregelungsgesetze selbst gestützt. Denn in Art. 2, § 4, Abs. 1 AnVNG und Art. 2, § 3, Abs. 1

ArVNG heißt es: „Scheiden Personen aus einer versicherungsfreien Beschäftigung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus,“ so ist eine Nachversicherung auch über den 1. 3. 1957 hinaus vorzunehmen, „wenn in dieser Zeit (d. h. nach den damaligen Rentenversicherungsgesetzen) Versicherungsfreiheit bestand.“ *

* Man könnte einwenden, daß die Frage nach dem zeitlichen Ausmaß der Nachversicherung nur aus § 9, AVG bzw. § 1232 RVO beantwortet werden kann. Dort wird gesagt, daß die Nachversicherung für die Zeit durchzuführen sei, „in der sie aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen . . . beschäftigt waren“. Daß diese Zeit eine Zeit sein muß, die nicht vor dem Inkrafttreten der Neuregelungsgesetze liegen darf, ergäbe sich aus dem Wortlaut nicht. Denn bei dem zuvor genannten Text der Neuregelungsgesetze handelt es sich um eine Sonderregelung für beschäftigte Arbeitnehmer, die nicht — jedenfalls nicht ohne weiteres — auf Ordensleute übertragen werden könne. Es sei zunächst der zweite Teil des Einwurfs beantwortet. Die Sozialversicherungsgesetze dienen dem Schutz der Arbeitnehmer, d. h., der Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Man kann ruhig das Beschäftigungsverhältnis als Angelpunkt der sozialversicherungspflichtigen Vorschriften ansprechen. Trotzdem finden sich in diesen Gesetzen Bestimmungen über die Versicherungspflicht bzw. Nachversicherungspflicht von Ordensleuten, obwohl diese nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Damit ist zum ersten Male die bisherige Rechtssystematik der Sozialversicherungsgesetze durchbrochen worden. Denn in den anderen Fällen, wo eine Nachversicherungspflicht verfügt ist, läßt sich die Tätigkeit dieser nachversicherungspflichtigen Personen auf ein Beschäftigungsverhältnis zurückführen. Somit darf man nicht annehmen, daß der Gesetzgeber die bisherige Rechtssystematik aufgeben will, zu Gunsten eines allgemeinen Schutzes der unselbständig Tätigen. Deshalb muß wohl geschlossen werden, daß per fictionem iuris die ausgeschiedenen Ordensmitglieder so betrachtet werden, als ob sie in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden hätten. Eine andere Interpretation bietet sich u. E. hier nicht an. Zwar könnte man mit Böcker (a.a.O. S. 28) als Sinn und Zweck der Nachversicherung der Ordensleute eruieren, daß die ausscheidenden Mitglieder vor Benachteiligung durch ihre gemeinnützige Tätigkeit geschützt werden sollen. Aber die intentio legislatoris non est lex, wobei man ruhig an die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze über die Interpretation der Gesetze erinnern darf, (Urteil vom 21. 5. 1952, BVGE, Band 1 S. 299).

Auf den ersten Teil des Einwurfs übergehend, muß hier das Argument vorgebracht werden, daß Gesetze im Allgemeinen keine rückwirkende Kraft haben können, der Staatsbürger muß die auf ihn fallenden finanziellen Belastungen vorhersehen können. Dazu führt das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen in einem rechtskräftigen Urteil vom 1. Juli 1963 (L. 14 An 734/59) aus, daß nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes rückwirkend belastende Gesetze dann als gültig anerkannt werden müssen, wenn die Betroffenen nach der rechtlichen Situation in dem Zeitpunkt, auf den der Eintritt der Rechtsfolge vom Gesetz zurückbezogen wird, mit dieser Regelung rechnen mußten, ihr Vertrauen auf die frühere Rechtslage also nicht schutzwürdig war.

4. Die Aufgabe, den Personenkreis zu umschreiben, der von der Nachversicherungspflicht erfaßt wird, ist dagegen schwieriger. Die Kommentarwerke zu den §§ 1232 RVO und 9 AVG sind mehr als dürftig. Doch läßt sich schon a priori sagen, daß es hier auf die Begriffe: Mitglieder, Krankenpflege, Unterricht, Gemeinnützige Tätigkeiten und auf den Passus „aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen“ ankommt. Wesentlich wird uns dabei in der Sacherkenntnis eine Bestimmung weiterhelfen, die bereits in die RVO in der Fassung vom 19. 7. 1911 als § 172, Ziff. 4 Aufnahme gefunden hat:

„Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen, Schulschwestern u. ähnliche Personen, wenn sie sich aus religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen ...“ sind in der Krankenversicherung versicherungsfrei.

Durch das Gesetz vom 19. 7. 1923 erhielten diese Bestimmungen dann ihre noch heute geltende Fassung, nach der in der Krankenversicherung Versicherungsfreiheit besteht für

„Mitglieder geistlicher Genossenschaften ..., wenn sie sich aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen ...“.

5. Nach kanonischem Recht sind Postulanten und Novizen noch keine Mitglieder der Ordensgenossenschaft. Nicht mehr Mitglieder der Ordensgenossenschaft sind solche, die mit Ablauf ihrer Profeß den Or-

Die nachfolgenden Erörterungen in der Begründung zu diesem Urteil machen deutlich, daß die katholischen Orden nicht damit rechnen konnten, „daß der Gesetzgeber eines Tages im Zuge der Verwirklichung des sozialen Rechtsstaates auch diesen Personen die ihnen nach den Grundsätzen des sozialen Rechtsstaates zukommende Rechtsstellung einräumen würde“. Denn anders als bei den Geistlichen und sonstigen Bediensteten der als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgemeinschaften wurden die katholischen Orden erstmals — und zwar faktisch wie rechtlich völlig unvorbereitet — vor die Nachversicherungspflicht ihrer ausgeschiedenen Ordensangehörigen gestellt.

Hinzu kommt, daß die gesetzliche Bestimmung über die Nachversicherungspflicht von ausgeschiedenen Ordensleuten eine Ungleichbehandlung herbeiführt: Die nach dem 1. 3. 1957 ausgeschiedenen Ordensmitglieder sind besser gestellt als jene, die vor diesem Stichtag ausgeschieden sind. Aber gerade in den Übergangsbestimmungen zu den Neuregelungsgesetzen hat der Gesetzgeber die bisherige ungleichmäßige Behandlung der Beamten usw., die nach dem 1. Oktober 1923 ausgeschieden sind, beseitigt. Daraus folgt, daß die Nachversicherungsbestimmungen für Ordensleute sui generis sind. Sie müssen also einer strikten, d. h. engen Interpretation unterliegen. Sonst wäre der äußere Einfluß auf die freie, moralische Entscheidung eines Ordensmitgliedes zu groß.

den verlassen haben oder die auf Grund einer rechtswirksam gewordenen Dispens, wegen einer Erklärung nach can. 646 bzw. durch ein richterliches Urteil aus dem Orden ausgeschieden sind. Das Kirchenrecht kennt als solches kein faktisches Ausscheiden aus dem Orden, nur ein rechtsgültiges. Letzteres Faktum ist aber zeitlich genau zu bestimmen. Das Sozialversicherungsrecht hat als Kernbegriff den des Beschäftigungsverhältnisses. Hierauf basiert auch die Nachversicherungspflicht. Diese Kombination kann jedoch nicht auf die Nachversicherungspflicht der Ordensleute angewandt werden, sie ist absolut eigener Art und wird mit der sozialen Sicherstellung motiviert. — Das Sozialversicherungsrecht hat nun die Tendenz, Beschäftigungsverhältnisse primär nach den tatsächlichen Verhältnissen zu beurteilen. Diese am Tatsächlichen ausgerichtete Betrachtungsweise könnte dazu führen, daß man auch Postulanten und Novizen als Mitglieder der Ordensgenossenschaften ansieht. Doch trotz des hohen Alters des § 172 RVO liegen kaum Äußerungen oder Entscheidungen vor, wer als Mitglied anzusehen ist. Deshalb ist nach wie vor unsere Position, Postulanten und Novizen sind nicht Mitglieder eines Ordens, unerschüttert. Denn auch in der Wirklichkeit des Alltags sind die tatsächlichen Verhältnisse eines Postulanten oder eines Novizen wesentlich anders als die eines Ordensmannes. Denn der Orden kann nicht über einen Postulanten oder Novizen und dessen Tätigkeit in gleicher Weise wie bei einem Professen verfügen. Auch dieses Argument in sich genügt schon, um die Nachversicherungspflicht auszuschließen. Dieses weiter auszuführen, ist aber beim gegenwärtigen Stand der Erörterung nicht notwendig. Ein eigener Artikel soll auf diesen speziellen Punkt näher eingehen. Schwieriger ist die Frage nach der zeitlichen Fixierung des Ausscheidens.

Eine Unterscheidung wird den Fragekomplex eingrenzen. Ein Ordensmitglied kann nämlich willkürlich und entgegen den Bestimmungen des kanonischen Rechts die Ordensgemeinschaft verlassen, oder es scheidet rite, d. h. entsprechend den Bestimmungen des kanonischen Rechts aus dem Ordensverband aus. Im letzteren Falle stimmen normalerweise der Zeitpunkt des faktischen und rechtlichen Ausscheidens überein, etwaige Überschneidungen beziehen sich auf einen kleinen Zeitraum und können deshalb außer acht gelassen werden. Damit haben wir uns nur noch mit dem willkürlichen Ausscheiden eines Ordensmitgliedes oder mit seiner Apostasie — so wird dieses Faktum kirchenrechtlich benannt — zu tun. Hier stimmen der Zeitpunkt des rechtlichen und des faktischen Ausscheidens nie überein.

Böcker (a.a.O., S. 39) weist darauf hin, daß das Tatbestandsmerkmal „ausscheiden“ der beamtenrechtlichen Vorstellungswelt entstammt. Berücksichtigt man, daß das Sozialversicherungsrecht die tatsächlichen Verhältnisse eines Ausscheidens nicht nach beamten- oder dienstrecht-

lichen Bestimmungen beurteilt, sondern nach den tatsächlichen Verhältnissen, so ist zu vermuten, daß man hier genau so verfahren wird. Demnach wäre ein Ausscheiden gegeben, wenn der Orden nicht mehr die Macht ausüben kann, über die Person und die Tätigkeit seines Mitgliedes zu befinden. Das setzt andererseits voraus, daß das Ordensmitglied seinerseits nicht mehr bereit ist, in die Gemeinschaft zurückzukehren und dort tätig zu werden. Akzeptiert man diese Position, so wird die Rechtsordnung von der einseitigen und willkürlichen Setzung von Fakten abhängig gemacht. Im Grunde würde man dabei den Vertragsbrecher günstiger stellen, als den, der den Vertragsbruch erleiden muß. Außerdem ist zu bedenken, daß der Orden noch die Verfügungsmacht besitzt, nur hat sich das ohne Beachtung der Rechtsordnung ausgeschiedene Mitglied dieser Verfügungsmacht entzogen. Aber auch ein desertierter Soldat bleibt Soldat und wird rechtlich mit allen Konsequenzen als solcher behandelt.

In dem rechtskräftigen Urteil des Landessozialgerichtes Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 1963 (Az.: L 14 An 734/59) folgt der vierzehnte Senat nachstehenden Grundsätzen:

„Das Ausscheiden des Klägers aus der Beschäftigung (im kirchlichen Dienst) ergibt sich aus den versicherungsrechtlich allein maßgeblichen tatsächlichen Verhältnissen“. Auch § 9, Abs. 1, AVG spricht nur von einem Ausscheiden aus der Beschäftigung, stellt also klar auf die tatsächlichen Verhältnisse ab. Der Sachverhalt ist eindeutig: „Der Kläger ist seit . . . nicht mehr (im kirchlichen Dienst) tätig, und (die Kirche) gewährt dem Kläger seit dieser Zeit keine Bezüge mehr. Damit ist das Tatbestandsmerkmal des Ausscheidens aus der Beschäftigung erfüllt“. Es ist zu bedauern, daß wir im Deutschen Recht mehrere unabhängig voneinander konstruierte Rechtskreise haben, so daß die in einer Rechtsordnung formierten Fakten nicht von einer anderen Rechtsordnung, die im Bezug auf diese Tatbestandsmerkmale zeitlich später tätig wird, Anerkennung erlangen.

In einigen Fällen läßt sich der Zeitpunkt des faktischen Ausscheidens eines Ordensmitgliedes klar bestimmen. Es gibt auch Fälle, in denen zwischen dem Verlassen des Klosters und der klaren Willensbildung des Ordensangehörigen, nicht mehr in den Orden zurückzukehren, ein relativ langer Zeitraum verstreicht. Uns scheint, daß die Entschlußfassung des Ordensmitgliedes, nicht mehr in den Orden zurückzukehren, allein noch nicht genügt. Sie muß nicht nur vom ausscheidenden Ordensmitglied nachweisbar manifestiert werden, entscheidend wird wohl sein, wenn der Orden selbst von dieser Willenserklärung eines Ordensmitgliedes Kenntnis erhält.

Der beamtenrechtliche Begriff des Ausscheidens, auf die Verhältnisse eines Ordens übertragen, enthält zwei Merkmale: Das Verlassen der

klösterlichen Gemeinschaft und daß dieses Mitglied keinen Unterhalt mehr von seiner Gemeinschaft in Anspruch nimmt. Im Beamtenrecht ist das Ausscheiden ein disziplinar-rechtlicher Vorgang, bei der Ordensgemeinschaft jedoch und gegenüber dieser, ein einseitiger Vorgang. Was geschieht aber in den Fällen, wo zwar die einseitige Erklärung des Ordensmitgliedes vorliegt, aber der Orden nach wie vor bereit ist, den Ausscheidenwollenden wieder uneingeschränkt aufzunehmen, sich sogar ernsthaft um dessen Rückkehr bemüht. Um es noch schärfer zu sagen: Der Orden ist kirchenrechtlich verpflichtet, ein apostasiertes Ordensmitglied wieder aufzunehmen und ihm den vollen standesgemäßen Unterhalt zu gewähren. Deshalb kann man nicht sagen, der Orden gewähre dem ausgeschiedenen Mitglied keinen Unterhalt mehr, sondern nur, daß das willkürlich ausgeschiedene Ordensmitglied vom Orden keinen Unterhalt mehr in Anspruch nimmt. Muß deshalb von dort her nicht gefordert werden, daß erst dann der Tatbestand des Ausscheidens verwirklicht ist, wenn der Orden auf Grund der konkreten Umstände das Faktum des Ausscheidens als irreparabel ansieht?

6. Die Krankenpflege ist nach Peters, Handbuch der Krankenversicherung, dem wir hier und in der folgenden Nummer folgen, im weiten Sinne zu verstehen, d. h. die Betreuung Kranker und Pflegebedürftiger. Doch fallen unter den Begriff Krankenpflege nicht alle Tätigkeiten die irgendwie im Krankenhaus ausgeübt werden, sondern es sind jene Berufe der Krankenpflege gemeint, die in rein weltlichen Krankenhäusern von Angestellten im Sinne des AVG ausgeübt werden. Die Krankenpflege meint also nur die Versorgung der Kranken durch fachlich ausgebildetes Krankenpflegepersonal. Darum gehören wohl nicht hierher Personen, deren Pflegemaßnahmen im Waschen, in der Haut- und Zahnpflege, im Wechseln der Betten, in der Ernährung, in der Entleerung u. ä. der Kranken besteht. Zu den Berufen der Krankenpflege zählen jedoch staatlich geprüfte Masseure und Heilbademeister, Heilgehilfen, Krankenschwestern, Sprechstundenhelferinnen, Hauspflegerinnen, Apotheker-Gehilfen, aber nicht das kaufmännische Verwaltungspersonal der Krankenpflegeanstalten.
7. Unterricht und Erziehung sind nicht dasselbe. Die Erziehung ist gegenüber dem Unterricht der engere Begriff. Bei ihr handelt es sich vor allem um die planmäßige Einwirkung zur körperlichen, geistigen, seelischen oder charakterlichen Formung von Kindern und Jugendlichen, aber auch von Erwachsenen, um ihnen durch Bildung des Charakters und des Gemüts die Erfüllung der geistigen und sittlichen Forderungen der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Der Unterricht besteht demgegenüber, losgelöst von einem Erziehungszweck, im planmäßigen Lehren, in dem Übermitteln von Wissen, Können und Fertigkeiten, gleichgültig, ob es sich dabei um schulische oder wissenschaftliche, um künstlerische (Musik) oder um körperliche (Schreibmaschinenschreiben, Sport, Tanzen, Zeichnen, Handarbeiten) Gegenstände handelt, gleichgültig auch, ob das Übermitteln von Kenntnissen und Fertigkeiten an Einzelne oder Gruppen von Lernenden erfolgt. Da die Bestimmungen der Angestellten- und Arbeiterrentenversicherung gleich sind, ist hier auch das Unterrichten, das in einer überwiegend handwerksmäßigen Betätigung besteht, (Lehrgehilfen) zu erwähnen.

8. Der Sozialversicherungspflicht unterliegen alle unselbständigen Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Dieses generelle Prinzip kennt aber Einschränkungen und Ausnahmen. Bestimmte Berufe oder Berufsgruppen sind, weil ihre soziale Sicherstellung anderweitig gewährleistet ist, nicht versicherungspflichtig. Angehörige anderer Berufe oder Berufsgruppen sind unter Anerkenntnis der grundsätzlichen Versicherungspflicht in bestimmten Fällen von dieser freigestellt oder befreit. Außerdem ist die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Beruf und damit die Fixierung dieses Berufsbildes entscheidend für die Frage, ob ein unselbständig Beschäftigter in der Arbeiterrenten- oder Angestelltenrenten-Versicherung versicherungspflichtig ist.

Im Allgemeinen kann man sagen, daß in der Sozialversicherung das zu einem bestimmten Beruf gehörende Berufsbild eng gefaßt wird. Eine fachliche Ausbildung oder Qualifikation ist dabei Grundvoraussetzung. So werden z. B. als Lehrer nur jene Personen anerkannt, die als solche ausgebildet sind und nach allgemeiner Auffassung als solche gelten. Wenn also in den Nachversicherungsbestimmungen für Ordensleute zwei ganz konkrete, bestimmte Berufsgruppen genannt werden, so folgt daraus, daß nicht jedwede Tätigkeit von Ordensangehörigen auf dem Sektor Unterricht oder Krankenpflege der Nachversicherungspflicht unterliegt, sondern nur jene, die in ein bestimmtes, zu diesen Sektoren gehörendes Berufsbild einzuordnen sind und wo der entsprechende Beruf auch von Laien gegen Entgelt ausgeübt wird.

Diese Erkenntnis ist auch für das Verständnis des Begriffes „andere gemeinnützige Tätigkeiten“ wichtig. Diese anderen Tätigkeiten können daher nicht irgendwelche Arbeitsleistungen meinen, sondern nur jene, die auch bei der Ausübung eines bestimmten Berufes erbracht werden. Man muß also den Terminus „Tätigkeiten“ berufsbezogen verstehen. Das hat zur Folge, daß alle Tätigkeiten von Ordensleuten, die nicht in ein weltliches Berufsbild erfaßt werden können, auch nicht der Nachversicherung unterliegen.

9. Die Erklärung zu „andere gemeinnützige Tätigkeiten“ bereitet am meisten Schwierigkeiten. — Was unter „Tätigkeit“ zu verstehen ist, konnte bereits in der vorhergehenden Nummer abgeklärt werden.

Das Wort „andere Tätigkeiten“ legt nahe, diese in den der Krankenpflege und dem Unterricht verwandten Berufen zu suchen. So führt auch § 165 b, RVO, auf den Peters in seinem Kommentar zu § 172 RVO hinweist, unter Nr. 6 folgende Berufe auf: der Erziehung, des Unterrichtes, der Fürsorge, der Kranken- und Wohlfahrtspflege. — Der Erzieherberuf ist bereits weiter oben erläutert worden. — Der Ausdruck „Wohlfahrtspflege“ hat im § 165 b, wie sich aus dem Textzusammenhang ergibt, noch seinen alten Sinn bewahrt. Wenn man darunter die modernere Form der Wohlfahrtspflege, die Tätigkeit in der sozialen Arbeit, ausklammert, wird der wohlfahrtspflegerische Beruf sachgleich mit dem fürsorgerischen. Den Berufen der Wohlfahrtspflege sind daher neben der Kranken- und Krankenhauspflege im allgemeinen nur noch die Straffälligen- und Gefährdeten-Fürsorge hinzuzurechnen, sofern diese Arbeit nicht schon in die allgemeine Fürsorge fällt. Diese intendiert eine mit dem Ziele der Behebung oder Linderung individueller Notlagen und Gefährdungen durchgeführte Hilfstätigkeit in materieller, seelischer und erzieherischer Weise, die im allgemeinen organisiert ist. Neben diesen mehr allgemeinen fürsorgerischen Berufen treten heute die speziellen eines Jugend- oder Volkspflegers hinzu.

Daß mit „andere gemeinnützige Tätigkeiten“ nicht irgendwelche oder alle Tätigkeiten, die ein Ordensmann ausübt, gemeint sind, sondern nur jene Berufe, die im § 165 b, RVO genannt sind, ergibt sich aus dem Textzusammenhang im Nachversicherungsparagraphen selbst. Denn hier werden Ordensleute, Diakonissen und Schwestern vom Roten Kreuz gleichgestellt. Die Mitglieder der beiden letzten Gruppen üben aber nur bestimmte gemeinnützige Tätigkeiten aus, während der Tätigkeitsbereich der katholischen Orden weiter ist. Der Maßstab, welche Tätigkeiten der Ordensleute der Nachversicherung unterliegen, wird damit durch die beruflichen Tätigkeiten bestimmt, welche von Diakonissen oder Schwestern des Roten Kreuzes ausgeübt werden. Außerdem hat der Nachversicherungsparagraph durch seinen geschichtlichen Zusammenhang mit § 172 RVO, der im § 165 b RVO seine Erklärung findet, einen ganz genau umschriebenen sozialpolitischen Inhalt, der sich nur auf erzieherische und Lehrberufe, auf pflegerische und krankenpflegerische Berufe beschränkt. Wenn jedoch der Gesetzgeber alle möglichen Tätigkeiten der Ordensleute grundsätzlich der Nachversicherungspflicht unterwerfen wollte, müßte er dieses eigens zum Ausdruck bringen. Aus dem Sinnzusammenhang unseres Textes läßt sich diese Absicht weder beweisen, noch vermuten.

Daß nach kirchlicher und auch heute allgemeiner Ansicht die Tätigkeit der Ordensleute, auch wenn sie rein beschaulicher, innerklösterlicher Art ist, als gemeinnützig angesehen wird, braucht hier nur festgestellt zu werden. Nach Peters schließt der Ausdruck „gemeinnützige Tätigkeit“ im Bereich des Sozialversicherungsrechts die Absicht einer Gewinnerzielung aus. Daneben gibt es noch den steuerlichen Gemeinnützigkeitsbegriff, der im Steueranpassungsgesetz und in der Gemeinnützigkeitsverordnung definiert wurde. Zwar wäre es durchaus zu begrüßen, wenn ein rechtlicher Begriff in allen Gesetzesmaterien oder Rechtsbereichen den gleichen Inhalt hätte, aber rebus sic stantibus wird man kaum den steuerlichen oder kirchlichen auf den sozialversicherungsrechtlichen Gemeinnützigkeitsbegriff übertragen können. Denn das Sozialversicherungsrecht versteht sich aus sich selbst, und sein Verständnis einer Gemeinnützigkeit hat eine andere Zielsetzung als das steuerrechtliche. Aber auch die tradierte Erklärung der Kommentatoren zu § 172 „eine gemeinnützige Tätigkeit schließt die Absicht einer Gewinnerzielung aus“, geht an der Sache vorbei, denn „Gewinnerzielung“ ist ein kaufmännischer Begriff, der eine gewerbsmäßige Tätigkeit voraussetzt. Das Sozialversicherungsrecht dagegen hat es mit Personen zu tun, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, das normalerweise gegen Entgelt als Grundlage des Lebensunterhaltes ausgeübt wird.

Es liegt somit nahe, eine sachgerechte Explikation zu versuchen. Sie bietet sich aus dem Text- und Sachzusammenhang des Nachversicherungsparagraphen von selbst an. In ihm ist von erzieherischen oder pflegerischen Berufen die Rede. Sie müssen als Beispiele von gemeinnützigen Tätigkeiten gelten, und der Begriff der „anderen gemeinnützigen Tätigkeiten“ ist unter Berücksichtigung eben dieser Beispiele zu definieren. Dabei darf nicht übersehen werden, daß die erzieherischen oder pflegerischen Berufe stets gegenüber Dritten ausgeübt werden. Deshalb kann eine gemeinnützige Tätigkeit nur eine solche sein, die nicht zum Wohle der eigenen Gemeinschaft noch zum persönlichen Wohle des Ausübenden erfolgt; sie ist vielmehr immer fremdbezogen. Dieser Fremdbezug birgt denn die Ausrichtung auf das Allgemeinwohl in sich. Da übrigens im gesamten Versicherungsrecht an den Stellen, an denen von gemeinnütziger Tätigkeit die Rede ist, der Text substantiell der gleiche ist, scheint unsere Erklärung dem Sachverhalt voll und ganz zu entsprechen.

10. Der Einschub „aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen“ sieht gefährlich aus, hat aber keine praktische Bedeutung. Solche Motive gehören nämlich nicht in ein Sozialgesetz, die Kommentatoren messen diesem Text übrigens auch nur für den Fall eine praktische

Bedeutung zu, wenn sich jemand durch Eintritt in die genannten Gemeinschaften eine Unterlage für eine Berufsausbildung verschaffen will. Die Ausbildung zu diesen Berufen unterliegt der Versicherungspflicht; damit sind wir schon außerhalb des Nachversicherungsbereiches. Im übrigen wird bei Mitgliedern von geistlichen Genossenschaften immer das Vorhandensein von religiösen oder sittlichen Beweggründen unterstellt.

11. Nach Jantz-Zweng, „Das neue Recht der Rentenversicherung“, 1957, S. 48, wird die Nachversicherung nur für die nachversicherungspflichtigen Tätigkeiten durchgeführt, die nicht der Versicherungspflicht unterlagen, oder nach § 1231, Abs. 3, RVO und § 8, Abs. 3 AVG von der Versicherungspflicht ausgenommen waren. Zwar wird die Anwendung dieser Bestimmung nur in besonderen Einzelfällen bei Ordensmitgliedern möglich sein, aber es ist gut, dieses doch im Auge zu behalten.

12. Zusammenfassung:

Der Nachversicherungspflicht unterliegen Professen, die nach dem 1. 3. 1957 aus ihrer Ordensgemeinschaft ausgeschieden sind, und zwar nur für den Zeitraum, in dem sie nach dem 1. 3. 1957 in den Berufen der Krankenpflege, der Erziehung oder in diesen ähnlichen beruflichen Tätigkeiten beschäftigt worden waren, sofern diese Tätigkeit gegenüber Ordensfremden ausgeübt wurde. Das Tatbestandsmerkmal des Ausscheidens muß dabei entweder rechtlich fixiert oder für beide Teile faktisch irreparabel konstituiert sein.